

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 22. Oktober 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 54 und 55 des Reichsgesetzblattes, S. 407; Aenderung der Postordnung, S. 407; kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preuß. Staatsbahnen, S. 408; Ausführung des Reichsweingehöses, S. 408; Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete Preußens, S. 409; Ausstellung von Militärgültigkeitsattesten im Auslande, S. 409; Turn- und Schwimmsportprüfung in Berlin, S. 409; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für Gemeinde Poppebau, Kr. Rybnik, S. 410; Porzelle des Vereins für Wederrennen pp. zu Königshagen, S. 410; Ernennung eines Wahlkommissars für die Neuwahlen der Handwerkskammer, S. 410; Voiterie des Preussischen Landeskriegerverbandes, S. 410; Schauffelgebührehebung auf der Chauffee von Schleibitz nach Ob.-Hernsdorf, Kr. Weiß, S. 411; Schenke für Rebgelder, S. 411; Vorarbeiten zur Herstellung einer zentralen Wasserleitung in Petershofen, S. 411; Umgemeindung zwischen den Gemeinden Krostochowik und Strzischow, Kr. Rybnik, S. 411; Statut für den Chauffee-Bau- und Unterhaltungsverband Miserau-Warschow, Kr. Weiß, S. 411; Viehscheue, S. 412; Personalnachrichten, S. 412; erledigte Schullehrerstellen, S. 414; Sonderbeilage: Unfallverhütungsvorschriften der Schlesisch-Polnischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft zu Breslau.

Reichsgesetzblatt.

909. Die Nummer 54 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3666 die Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung, vom 17. September 1909;

Nr. 3667 die Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons, vom 28. September 1909;

Nr. 3668 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand, vom 28. September 1909;

Nr. 3669 die Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Großherzogtums Saxe-Weimar aus der norddeutschen Brauereigemeinschaft, vom 29. September 1909;

Nr. 3670 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 30. September 1909.

910. Die Nummer 55 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3671 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in Brüssel 1910, vom 6. Oktober 1909, und unter

Nr. 3672 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Oktober 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

911. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert und ergänzt:

1) Im § 4 „Auffchrift“ ist als zweiter Satz des Abs. I einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2) a. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten“ einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

b. In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren“ einzuschalten: oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt.

c. In demselben § (6) sind als Abs. V folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallstoffe sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postfertigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallstoffe entstandenen Schaden haftbar.

d. In demselben § (6) ist Abs. V mit VI zu bezeichnen.

3) In § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Abs. XV statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:

Abfertigung

4) a) In § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.“ ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I) dann nicht abzusenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b. In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt werde.“ zu setzen: oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft, oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. September 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raecke.

912. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1909 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

130 594 483 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

118 581 786 Mark.

Berlin, den 4. Oktober 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

Fied.

V. R. 15. 453.

913. Bekanntmachung.

betreffend Ausführung des Reichsweingesetzes vom 7. April 1909. Reichs-Gesetzblatt S. 393.

Auf Grund von § 25 Abs. 3 des Reichsweingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393, bestimmen wir zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli d. Js., Reichs-Gesetzblatt S. 549) hinsichtlich der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden folgendes:

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen

- a) der Absicht, Traubenmassen, Most oder Wein zu derkern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes);
- b) zur Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes).

2. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde ist zuständig

- a) für die Anordnungen einer Beschränkung oder einer besonderen Aufsichtigung der Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
- b) für die Genehmigung der Veräußerung von Haustrunk bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebes (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
- c) für die Genehmigung der Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
- d) für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9);
- e) für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes).

3. Der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, ist zuständig:

- a) für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weins mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes);
- b) für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundes-

rats dazu Abf. 6, Weingollordnung vom 17. Juli d. Jz. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333).

Ferner bestimmen wir, daß für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Pollinland eingeführt werden, — § 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abf. 3, Weingollordnung § 2 Abf. 2 — zuständig sind die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145, anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel u. s. w.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Finanzminister. Der Minister für Land-
In Vertretung. wirtschaft, Domänen
Michaëlis. und Forsten.
Im Auftrage.

Der Minister des
Innern.
In Vertretung.
Holtz.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
v. d. Hagen.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

Bekanntmachung.

914. Gemäß § 25 Abf. 4 des Weingesetzes vom 7. April d. Jz. — R. G. Bl. S. 393 — werden die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete des preussischen Staates im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler wie folgt bestimmt:

1. Das südwestliche Weinbaugebiet, umfassend:

- die Kreise Gelnhausen und Hanau des Regierungsbezirks Cassel,
- die Kreise Frankfurt Stadt und Land, St. Goarshausen, Höchst, Limburg, Oberlahnkreis, Obertaunus, Rheingau, Unterlahnkreis und Wiesbaden Stadt und Land des Regierungsbezirks Wiesbaden,
- die Kreise Adenau, Altweller, St. Goar, Koblenz Stadt und Land, Kochen, Kreuznach, Mayen, Weissenheim, Neuwied, Simmern und Zell des Regierungsbezirks Koblenz,
- die Kreise Bonn Stadt und Land, Rheinbach und Siegburg des Regierungsbezirks Köln,
- die Kreise Berncastel, Wittburg, Merzig, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel und Wittlich des Regierungsbezirks Trier,
- den Kreis Düren des Regierungsbezirks Aachen.

2. Das mittlere (sächsisch-thüringische) Weinbaugebiet, umfassend die Kreise:

- a) Erfurt Stadt und Land, Langensalza und Weiskensee des Regierungsbezirks Erfurt, und
- b) Eckartsberge, Naumburg, Querfurt, Schweinitz und Weiskensfeld Stadt und Land des Regierungsbezirks Merseburg.

3. Das östliche Weinbaugebiet, umfassend die Kreise:

- a) Bomsitz des Regierungsbezirks Posen,
- b) Freystadt, Grünberg und Sagan des Regierungsbezirks Pleschnitz,
- c) Kalau, Krossen und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt.

Berlin, den 27. September 1909.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Rüster.

Der Minister des
Innern.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
v. Kriga.

Im Auftrage.
v. d. Hagen.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Förster.

Il. XXX. X. 9888.

915. Bekanntmachung,
betreffend die Erteilung der Ermächtigung zur
Ausstellung von Militäranglichkeitsattesten
durch im Auslande wohnende Aerzte.

An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. Eduard Wagner ist dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Oberassistentenarzt a. D. Dr. Hugo Hahn in Valparaiso auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Chile haben.

Ferner ist der praktische Arzt Dr. Richard Caspary in Riberalta ermächtigt worden, die gleichen Zeugnisse für diejenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem das Departement Vent umfassenden Konsulatsbezirke Riberalta (Bolivien) haben.

Der Minister des Innern.

Ia. XXIII. 2201.

916. Bekanntmachung. Die Turn- und Schwimmlerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1910 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende März 1910 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III A. 3209 pp. —

weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgezeichneten Dienstbehörde bis zum **10. Januar 1910**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Bei der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsportfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Müller.

II G. XXI. 2191.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

917. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationskarten für die Gemeinde Poppelau, Kreis Kybnik, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Poppelau übertragen worden.

Oppeln, den 11. Oktober 1909.
Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. X. XII. 10389.

918. Dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg hat der Herr Minister des Innern unter dem 30. v. Ms. die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1910 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 11. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. VII. 10151.

919. Bekanntmachung. Zwecks Vornahme von Neuwahlen für die Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß ist der Regierungsrat Hasse hier selbst zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oppeln bestellt worden.

Oppeln, den 13. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. XV. Nr. 10084.

920. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. Js. dem Preussischen Landeskriegerverbande die Erlaubnis zu erteilen geruht, im Jahre 1910 eine öffentliche Geldlotterie mit einem Spielfapital von 666000 Mark und einem Netzertrage von 200000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 14640 mit zusammen 234000 M. Die Ziehung findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 16. bis 19. März 1910 statt; mit dem Verlaufe der Lose darf nicht vor dem 13. Januar 1910 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. e. VII. VI. Nr. 10389.

921. Bekanntmachung. Infolge der mit durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — erteilten Ermächtigung verleihe ich dem Kreise Meisse für die in seine dauernde Unterhaltung über-

nommene Chauſſee von Schleiß nach Ober-Hermendorf das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Bestimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 und ſgde.) und der Tarifnachträge vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40) und vom 23. April 1908 (Minist. Bl. f. d. i. B. S. 129), einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zugehörigen Vorſchriften, für die Dauer von 30 Jahren, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung der ſämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch erkläre ich dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angefügten Bestimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chauſſee für anwendbar.

Gleichzeitig genehmige ich, daß auf dieſer Chauſſee bei Schleiß, und zwar ſübdlich des Grundmaſſers — wie in dem vom Kreisauſchuſſe des Kreiſes Meiſſe mir eingereichten Meßtischblatt bezw. Lageplan eingetzeichnet — eine Chauſſeegeldbeſtehle errichtet und an ihr das tarifmäßige Chauſſeegeld für eine Metze erhoben wird.

Oppeln, den 15. Oktober 1909.

Der Regierungspräſident.

J. B.

Jordan.

Io. XIII. Nr. 4912.

Bekanntmachungen des Bezirksauſchuſſes.

922. Beſchluß. Der Bezirksauſchuſſ hat in ſeiner heutigen Sitzung auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beſchloſſen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in dieſem Jahre den Beginn der Schonzeit für Rehbühner auf

Wittwoch, den 17. November 1909,
ſeſtaufgehen, ſodas der Schluß der Jagd auf dieſe Wildart am Dienſtag, den 16. November 1909 ſtattfindet.

Oppeln, den 4. Oktober 1909.

Der Bezirksauſchuſſ zu Oppeln.

J. 09. Nr. 441/1.

923. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Geſetzes über die Entgeltung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Beſitzer auf ſeinem Grund und Boden Handlungen geſchehen zu laſſen hat, die zur Vorbereitung der Herſtellung einer zentralen Waſſerleitung in Petershofen erforderlich ſind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Poſt- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, inſoweit dazu der Grundeigentümer ſeine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer beſonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eine Zerſtörung von Baulichkeiten jeder Art, ſowie ein Fällen von Bäumen iſt nur mit beſonderer Beſtattung des Bezirksauſchuſſes zuläſſig.

Oppeln, den 16. Oktober 1909.

Der Bezirksauſchuſſ.

Hierſemenzel.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

924. Durch rechtskräftigen Beſchluß des Kreisauſchuſſes Rybnik vom 9. September 1909 iſt die im Gemeindebezirk Kroſtoſchowitz liegende Parzelle Nr. 520/224 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Kroſtoſchowitz, 3,64 ar groß, dem Strzjiſchower Spar- und Darlehnſtafjensverein, G. S. m. u. S. zu Strzjiſchow gehörig, von dem Gemeindebezirk Kroſtoſchowitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Strzjiſchow vereinigt, ſowie die gegenwärtig im Gemeindebezirk Strzjiſchow liegende Parzelle Nr. 454/209 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Strzjiſchow, 2,75 ar groß, dem Bauern Johann Plehaczel in Kroſtoſchowitz gehörig, von der Gemeinde Strzjiſchow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kroſtoſchowitz vereinigt worden.

Die Ungemeinde tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Rybnik, den 6. Oktober 1909.

Der Vorſitzende des Kreisauſchuſſes.

Penk.

925. Statut

für den Chauſſee-Bau- und Unterhaltungs-Verein Miſerau-Warſchowitz, Kreis Pleß.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 werden durch Beſchluß des Kreisauſchuſſes unter Zuſtimmung der Gemeindevertretungen von Warſchowitz und Miſerau und des Beſizers der Freien Standesherrſchaft Pleß

1. die Gemeinde Warſchowitz,
2. die Gemeinde Miſerau,
3. der Gutsbezirk Miſerau

zum Zweck des gemeinſamen Baus und der Unterhaltung des in der Länge von 7435 Metern als Chauſſee I. Ordnung auszubauenden Weges, welcher in Station 0,9 + 16 der Verbands-Chauſſee Miſerau-Krier-Suſſet beſtimmt, durch die Gemarkungen Miſerau mit Kolonie Borek und Warſchowitz führt und in die Provinzialchauſſee Sohrau-Golaſſowitz in Station 6,1 + 28,7 endet, im Stande der Bauausführung verbunden.

§ 2. An dem Bau und der Unterhaltung beteiligen ſich:

- die Gemeinde Warſchowitz mit 3260 Metern,
- die Gemeinde Miſerau mit 450 Metern,
- der Gutsbezirk Miſerau mit 3725 Metern,

Die Unterhaltung erfolgt unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Wege-Reglements für den Kreis Pleß vom 27. März 1889, dessen Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung sich die vorgenannten Gemeinden und der genannte Gutsbezirk ausdrücklich unterwerfen, in der Weise, daß die Unterhaltung durch das Kreis-Chauffeebauamt aufgrund eines vom Kreis-Ausschuß festzusetzenden, die Ansammlung eines Reservefonds für Neuschüttungen berücksichtigenden Anschlages zur Ausführung gelangt. Die hiernach auf die Gemeinden und den Gutsbezirk entfallenden Beträge sind an den vom Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Terminen an die Kreis-Kommunal-Kasse in Pleß abzuführen.

§ 3. Der Verband führt den Namen Chauffee- und Unterhaltungs Verband Mieserau-Warschowitz. Seine Verwaltung wird an dem Wohnort des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher aus den Gemeinde- und Gutsvorstehern der beteiligten Bezirke oder deren Stellvertreter mit der Maßgabe besteht, daß jeder derselben eine Stimme führt.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbands-Vorsteher und Stellvertreter aus seiner Mitte, welcher vom Landrat, als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, befähigt werden.

§ 6. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn einer der anderen Vertreter dies für erforderlich erachten, oder der Landrat eine Berufung derselben anordnet.

§ 7. Dem Verbandsvorsteher stehen mit Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbands-Ausschuß dagegen die Rechte der Gemeinde-Vertretung zu.

Der Vorsteher vertritt den Verband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 8. Der Vorsteher zieht nach Maßgabe des im § 2 festgestellten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Gemeinde- und Guts-Vorständen ein und teilt insbesondere am Beginn des Etatsjahres die nach dem durch den Kreis-Ausschuß festzusetzenden Unterhaltungsetat auf dieselben entfallenden Leistungen den Vertretern mit.

§ 9. Die beteiligten Gemeinde- und Guts-

bezirke bringen ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch Beschluß des Kreis-Ausschusses erfolgen.

Warschowitz, den 4. Februar 1908.

Der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung
gez. Koissar, gez. Johann Gruschka,
Gemeindevorsteher,
gez. Fielešnit, Schöffe, gez. Paul Stanit,
gez. Drobka, Schöffe, gez. Johann Babka,
gez. Sleziona, Schöffe.

Mieserau, den 20. Februar 1908.

Der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung
gez. Czysch, Josef Koissar,
Gemeindevorsteher,
gez. Bujar, Schöffe, Franz Godziej,
gez. Folek, Schöffe, Johann Zuber.
Schädly, den 27. März 1908.

Für den Besitzer der Freien Standesherrschaft Pleß
Der Generalbevollmächtigte
gez. Dr. Rasse.

926. Viehschenken.

Fest gestellt.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des Stellendeijers Wödis in Rowag.

Schweinepeude. Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Häuers Roman Lukaszylk in Michalowitz; Kreis Beuthen: bei einem notgeschlachteten Schweine des Bergmanns Franz Tomanel zu Deutsch-Bielar.

Erloschen.

Schweinepeude. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Bergarbeiters Franz Poledzinski zu Deutsch-Bielar; Kreis Oppeln: desgl. Bestand des Dominikus Gründorf.

927. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verlehen:

der Königl. Kronenorden III. Klasse dem Kreis- tierarzt, Veterinärarzt Gabhey in Pleß, dem Gemeindevorsteher, Rentner Paul Engel in Deutsch-Koselwitz, Kr. Neustadt OS.;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Rektor Ignaz Kleiner in Jabrze, dem Hegemeister Gottlieb Höhne in Gräfenort, Kr. Oppeln; der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern den Hauptlehrern und Organisten Josef Smuda in Chroszcinna, Kr. Oppeln, und Norbert Kurpietz in Brinnitz, Kr. Oppeln, den Hauptlehrern Franz Chylla in Antonienhütte, Kr. Rattowitz, Simon Gailer in Jaschne, Kr. Rosenbergr, Karl Basler

in Ober-Elguth, Kr. Kreuzburg, Wilhelm Spalle in Deutsch-Probnitz, Kr. Neustadt, und Karl Bödly in Malnie, Kr. Gr. Strehlitz; das Allgemeine Ehrenzeichen dem Fingerringmeister Wachtmeister Johann Neumann in Lubom, Kr. Ratibor, dem Gutschnied Franz Strczyk in Ponischowitz, Kr. Glewitz, dem Drückenergeber Johann Kuczynski in Alt-Glewitz, Kr. Glewitz, dem Stadtförster Karl Wanek in Stadt.-Dombrowa, Stadtkreis Neuthen OS. **Bauftragt:** mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Königl. Gewerbeinspektion in Meisse der Gewerbeassessor Mosler in Coblenz.

Gefördert: Regierungskanzlist Hensche.

Berufen: Reg.-Assessor Castan in Eschwege an die Regierung Oppeln und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichts Oppeln ernannt.

Erteilt: die Konzession zur Errichtung einer neuen Vollaпothete in Schwietochowitz dem Apotheker Guido Hütkig aus Wartha.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Andreas Wozko in Dyloken, Kr. Oppeln, Paul Müller in Langendorf, Kr. Meisse, Peter Wilk aus Busow, Kr. Rosenberg, in Paulsdorf, Kr. Rosenberg, Valentin Schirm-eisen in Jütz, Kr. Neustadt, Wilhelm Wirbigitz in Koslowagora, Kr. Tarnowitz, Wilhelm Raida in Kroschowitz, Kr. Rybnik, Karl Symior in Colonowisko, Kr. Groß-Strehlitz, Emil Kohur in Alt-Budkowitz, Kr. Oppeln, Paul Buchwald aus Schönfeld, Kr. Kreuzburg, in Gr.-Blumenuau, Kr. Kreuzburg, Arnold Berger in Ceschlau, Kr. Glewitz, Bernhard Herrmann in Cohnau, Kr. Cosel, Hermann Spisla aus Biskupitz, Kr. Jabrze, in Bentowitz, Kr. Ratibor, Viktor Selonek in Dembiohammer, Kr. Oppeln, Johann Warzecha in Kamlnitz, Kr. Glewitz.

Lehrerinnen: Elisabeth Nowak in Deutsch-Bielar, Kr. Neuthen.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Seminarlehrer Nabbe in Jütz unter weiterer Belassung in seiner gegenwärtigen Stelle zum Präparanden-lehrer und vom 1. Oktober 1909 an der Königlichen Präparandenanstalt in Ziegenhals überwiesen; der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Walter aus Köniгshütte zum Oberlehrer an der Königlichen Oberrealschule in Glewitz; der wissenschaftliche Hilfslehrer Franz Rodehau am Königlichen Matthias-Gymnasium zu Breslau zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 an dem Königlichen Gymnasium in Rattowitz überwiesen.

925. Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den Hauptlehrern

Johannes Rannoeh zu Deutsch-Kamitz, Kr. Meisse, und Johann Walter in Raschau, Kr. Oppeln, dem Lehrer a. D. Josef Langer in Ziegenhals, Kr. Meisse;

Ernannt: Regierungsrat Pohlant in Potsdam zum Oberregierungsrat und Dirigenten der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern bei der Regierung in Oppeln, Reg.-Bureaudiätar Deichsel zum Kreissekretär in Neuthen OS., Regierungs-Bureaudiätare Mommers und Schulz in Oppeln zu Polizeisekretären in Esfen, der Militär-anwärter Josef Piechotta in Jabrze zum Kreisboten dajelbst.

Bestätigt: die Wiederwahl des Fabrikbesizers Adolf Deichsel, des Kaufmanns Bruno Silberberg und des Kaufmanns Stephan Walczyk, sämtlich in Myslowitz als unbesoldete Stadträte für eine mit dem 31. Dezember 1915 abschließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Josef Piehr zum Hauptlehrer in Steinau, Kr. Neustadt OS., Alfred Brunwald aus Namslau in Köniгshütte OS., Richard Höflich aus Sezejkowitz, Kr. Rybnik, in Chwalenitz, Kr. Rybnik, Georg Pohl in Gr. Kottorz, Kr. Oppeln, Karl Seidel in Polnisch-Rasselwitz, Kr. Neustadt OS., Oskar Dlbrieh in Zaborze, Kr. Jabrze, Friedrich Arndt in Ratko, Kreis Tarnowitz, Eduard Thau aus Chorzow, Kr. Rattowitz, in Chrosczinna, Kr. Oppeln, Emil Schall aus Rogau, Kr. Oppeln, in Raschau, Kr. Oppeln, Karl Schubert in Bielschowitz-Paulsdorf-Kunzendorf, Kr. Jabrze, Franz Mandzel aus Brzejzinka, Kr. Glewitz, in Blawnitowitz, Kr. Glewitz, Oswald Kropsch in Rybna, Kr. Tarnowitz, Konrad Neumann aus Rosenu, Kr. Waldenburg, in Ziegenhals, Kr. Meisse, Paul Nowak in Dobrau, Kr. Neustadt, Felizian Goy aus Zawodzie, Kr. Rattowitz, in Elguth, Kr. Neustadt, Paul Gorgon in Radstein, Kr. Neustadt OS., August Chylla in Rujau, Kr. Neustadt OS., Felix Schmidt in Siedlau, Kr. Neustadt.

Die dem Lehrer Robert Hollmann in Peterswaldau, Kr. Reichenbach, vom 1. Januar 1910 als übertragene Verwaltung einer Lehrerstelle in Ruda, Kr. Jabrze, ist aufgehoben worden.

Lehrerinnen: Elisabeth Bernert aus Soslau, Kr. Rybnik, in Tarnowitz.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Kandidat des höheren Schulamts Hermann Wilde zu Meisse zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 an dem Königlichen Gymnasium in Köniгshütte überwiesen, der Oberlehrer der Schwabe-Preisemuth-Stiftung und des mit derselben verbundenen Progymnasiums in Goldberg i./Schl. Dr. Georg Franke

zum königlichen Oberlehrer und vom 1. Oktober 1909 ab dem königlichen Gymnasium in Pleß O. S. überwiesen.

929. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerprüflich ernannt:

1. der Oberfleutenant z. D. Martius zu Striegau anstelle des Rathsherrn und Stadtbaurats Mathioszel zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Striegau,
2. der Strafanstalts Oberinspektor Meerholz in Striegau anstelle des Oberfleuhtnants z. D. Martius zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem Amtsgericht in Striegau,
3. der Kriminalkommissar o. D. Ernst May in Vandek anstelle des Amtsvorstehers Aust zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Vandek,
4. der Lederfabrikant Karl Kündler zu Naumburg a. N. u. anstelle des Amtsgerichts-Sekretärs Kurz zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem Amtsgericht zu Naumburg a. N. u.

Kanzleibeamte.

Ernannt:

Der Kanzleidiätar Matthias zu Neuwied zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft zu Glogau.

Unterbeamte.

Ernannt:

1. der Gefangenaufseher Raft zu Dels zum Oberaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Oppeln,
2. der Hilfsgefangenaufseher Lutz in Görlitz zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Görlitz.

Beruft:

der Gefangenaufseher Schlag in Nimptsch als Gerichtsdiener an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Biele.

In den Ruhestand versetzt:

1. der Gefangen-Oberaufseher Nettek in Oppeln,
2. der Gefangenaufseher Widanski in Beuthen O. S. Der Oberstaatsanwalt.

930. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zum Referendar:

der Rechtskandidat Bleul.

Wiederaufgenommen: Referendar Dr. Blem. **Uebernommen:** Referendar Reitzenstein aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Referendar Claus von Bismarck aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Mittlere Beamte. Ernannt: die Gerichtsaktuare Krenser, Defan und Troste in Breslau,

Langer in Neustadt O. S., Woltun in Sagan, Wlke in Rybnik, Boehm in Lüben i. Schl. und Deutich in Hirschberg i. Schl. zu Amtsgerichtssekretären in Zabrze, bezw. Groß-Wartenberg, Zabrze, Goslau, Krappitz, Frausnitz, Oberglogau und Friedeberg a. N. u.; der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Laufer in Gleiwitz zum Amtsgerichtsassistenten in Muskau. **Beruft:** die Amtsgerichtssekretäre Helbig von Gottesberg nach Glogau, Hellwig von Canth nach Lauban, Piegsa von Krappitz nach Neustadt O. S., Oberlein von Friedeberg a. N. u. nach Lublinitz, Gellrich von Lüben i. Schl. nach Volkenhain, Eckert von Zabrze nach Lüben i. Schl., Ilke von Groß-Wartenberg an das Amtsgericht Berlin-Mitte. **Pensioniert:** der Landgerichtssekretär Zein in Glog. **Gestorben:** der Amtsgerichtssekretär Deneke in Lauban und der Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Wlke in Oppeln.

Unterbeamte. Ernannt: die ständigen Hilfsgerichtsdiener Reichelt in Reichenbach i. Schl., Schwob in Glogau, Halemba in Myslowitz, und Wittstock in Breslau sowie Hilfsgerichtsdiener Domke in Hultschin zu Gerichtsdienern in Greiffenberg i. Schl. bezw. Reichenbach O. S., Groß-Wartenberg, Namslau und Habelschwerdt; ferner der Hilfsgerichtsdiener Jendrzycjak in Beuthen O. S. zum Gefangenaufseher in Zabrze.

Beruft: der Gefangenaufseher Ditte von Zabrze nach Nimptsch.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

931. 1. Rektorstelle an der kath. Mädchenschule in Antonienhütte, Kreis Rattowitz; durch Lehrerin vertreten, jederzeit frei.

Mietsentschädigung.

2. 2 Rektorstellen an der kath. Schule I. u. II in Neudorf, Kreis Rattowitz; durch Lehrerin vertreten, jederzeit frei.

Freie Wohnung.

3. Einzellehrerstelle in Czarnuchowitz, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. 1. 1910.

Dienstlohn nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung.

4. Hauptlehrer- und Organistenstelle in Dzierzkowitz, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. 11. 1909.

Grundgehalt 1920 M., Alterszulagen nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 43.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Oktober 1909.

1909.

908. An die Stelle der bisherigen Unfallverhütungsvorschriften der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau vom 21. Juni 1898 nebst Nachtrag vom 4. Dezember 1901 treten die nachstehenden Bestimmungen.

Die neuen Vorschriften sind jedem Genossenschaftsmitglied zuzustellen und auf allen Neubauten, größeren Reparatur- und Umbauten, Werkplätzen, Werkstätten, Abbruchstellen, Fabriken und sonstigen Arbeitsstellen an einer geeigneten, allen Arbeitern leicht zugänglichen Stelle in Plakatform zur Einsicht der Beteiligten auszuhängen.

Bezüglich der für Nebenbetriebe gültigen Unfallverhütungsvorschriften fremder Berufsgenossenschaften wird auf die Schlußbestimmungen verwiesen.

A. Für Arbeitgeber und deren Beauftragte.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Vor Beginn von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten sind die zum Schutze der Arbeiter und Passanten notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Bei jedem Bau ist durch Anbringung von Schutz- und Fanggerüsten beziehungsweise Umwehungen Vorkehrung zu treffen, daß weder Menschen, Tiere noch Sachen durch herabfallende Gegenstände oder durch Fall in Vertiefungen Schaden nehmen können.

Der Arbeitgeber und dessen Beauftragte sind für die Durchführung (Vor- und nachstehender Vorschriften verantwortlich.

§ 2. Sämtliche zur Verwendung gelangenden Rüsthölzer, Standbäume, Rüststangen, Streichtangen, Riegel und Bretter müssen aus gesundem Holze bestehen und in einer dem jedesmaligen Zwecke entsprechenden Stärke vorhanden sein. Arbeitsmaschinen, Gerätschaften und sonstiges Zubehör, als Seile, Bindegewebe, Klammern und dergleichen, müssen sich in gutem, brauchbarem Zustande befinden.

§ 3. Bei Glätteis, Reif, Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen überhaupt sämtliche Verkehrswege auf den Arbeitsstätten mit Sand oder Asche bestreut werden; daselbe hat beim Aufbringen von Balkenlagen mit den oberen Mauerflächen zu geschehen.

§ 4. Alle zur Verwendung gelangenden

Baumaterialien müssen von guter, ihrem jedesmaligen besonderen Zwecke entsprechender Beschaffenheit sein.

§ 5. Alle Bauarbeiten sind nach sachmännischen Grundsätzen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechend auszuführen.

II. Erdarbeiten.

§ 6. Ausschachtungen von Baugruben, Gräben zur Verlegung von Röhren usw. müssen je nach der Bodenbeschaffenheit entweder mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden. Unterhöhlungen sowie Belagungen des Grubenrandes sind verboten.

§ 7. Bei Ausschachtungen neben vorhandenen Bauwerken sind letztere nach Verhältnis ihrer Höhe und Bauart stets genügend abzustützen.

Falls die Fundamente der Nachbarbauwerke nicht bis zur Tiefe derjenigen des Neubaus herabgehen, dürfen die Ausschachtungen nur stückweise in Längen von höchstens 1,50 m ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, bis die Aufmauerung der neuen Fundamente in dem bereits ausgeschachteten Teile erfolgt ist.

Ebenso schrittweise ist bei Unterfangungen bestehender Fundamente zu verfahren.

Ausgrabungen zur Gewinnung von Baufundamenten tiefer als die Fundamentsohle sind verboten.

III. Fundamentierungsarbeiten.

§ 8. Die Fundamentierungen haben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Baugrundes in sicherer, ausreichender Weise zu geschehen und müssen in einer der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke ausgeführt werden.

IV. Mauern und Wände.

§ 9. Die Mauern und Wände eines jeden Bauwerks müssen in der nach Maßgabe ihrer Höhe und Bestimmung erforderlichen Stärke hergestellt werden. Auf ihren Verband untereinander sowie auf zweckentsprechende Verankerung ist sorgfältig zu achten.

V. Gerüste.

§ 10. Alle Arten von Gerüsten sind dem jedesmaligen Zwecke entsprechend in solider und sachgemäßer Weise herzurichten und zu unterhalten. Sie dürfen niemals an Regenabfallröhren, Blitzableitern usw. befestigt werden. Gerüste, welche längere Zeit benutzt werden oder über Winter stehen bleiben, sind in angemessenen Zeiträumen, unbedingt aber auch bei Wiederaufnahme

der Arbeit nach der Winterpause sowie nach jedem Sturmwind auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Beim Bau freistehender Schornsteine sind wegen der erhöhten Gefahr die Schutzgerüste mit besonderer Sorgfalt herzustellen. Die Arbeiter haben Sicherheitsgürtel mit Karabinerhaken zu benutzen.

Die Herstellung der Gerüste darf nur unter Aufsicht eines Sachkundigen erfolgen.

Benutzung vorhandener Gerüste.

§ 11. Werden die Gerüste außer von den Herstellern auch von anderen Handwerkern benutzt, so haben letztere sich vorher vom ordnungsmäßigen Zustande der Gerüste zu überzeugen und erforderlichenfalls ihn herzustellen.

Rüststangen, Standbäume.

§ 12. Die Rüststangen und Standbäume sind in einer dem Zwecke und der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke zu verwenden. Sie sind entweder genügend tief in den Erdboden einzugraben, auf feste Unterlagen zu stellen und gut abzustampfen oder auf Schwellen zu verzapfen bezw. in anderer Weise derart zu befestigen, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Rüstbäume nach dem Innern der Gebäude zu erforderlich. Diese Befestigung hat stochwerksweise zu erfolgen. Das obere Ende der Standbäume muß etwas gegen das Gebäude geneigt sein.

Die Entfernung der Rüstbäume von einander ist nach der zu erwartenden Belastung zu bemessen, darf aber 4 m nicht überschreiten.

Verlängerungsstangen.

§ 13. Verlängerungsstangen müssen auf unten gleich den Standbäumen befestigt und mit diesen fest verbundenen Holzern (Beiständern) aufsitzen und in Länge von 3 m mit dem oberen Ende des Standbaumes fest verbunden werden.

Bei leichteren Rüstungen, welche nur kleineren Reparaturen und Abputzarbeiten dienen sollen, ist es gestattet, die Verlängerungsstangen auf die auf den Streichstangen aufliegenden Querverriegel oder auf untergenagelte Anaggen aufzusetzen und demnächst mit dem Standbaum durch Hanfseile oder Eisendraht sachgemäß zu verbinden.

Streichstangen, Streichbretter.

§ 14. Streichstangen oder Streichbretter müssen höchstens in je 5 m Höhe voneinander angebracht werden und bis zur Abrüstung verbleiben. Die Streichbretter müssen vollkantig sein und eine Stärke von mindestens 33 mm haben.

Ihre Befestigung an den Standbäumen hat mit Hanfseilen, Eisendraht oder auf sonstige ausreichende Weise zu erfolgen; keinesfalls genügt eine bloße Nagelung. Hanfseile oder Streite sind vor ätzenden Flüssigkeiten zu schützen.

Bei Rüstungen, welche zu schwerer Belastung

bestimmt sind, sind die Streichstangen durch Streihölzer, untergenagelte Anaggen und Eisenklammern zu unterstützen.

Vorkehrung gegen Verschiebung der Gerüste.

§ 15. Gegen die Verschiebung der Gerüste in ihrer Längsrichtung ist durch Anbringung von Diagonalkreuzen und Abschwertung Vorkreuzung zu treffen.

Gerüstriegel.

§ 16. Die Gerüstriegel müssen eine der zu erwartenden Belastung und ihrer freitragenden Länge entsprechende Stärke haben. Ihre Entfernung voneinander ist ebenfalls nach der Belastung sowie nach der Stärke des Gerüstbelages zu bemessen.

Die Riegel müssen sowohl auf den Langhölzern, als auf dem Mauerwerk genügenden Auflager haben und so beschaffen sein, daß ein Drehen oder Abweichen nicht möglich ist. Die an den freien Enden der Streichstangen aufliegenden Riegel sind besonders sorgfältig gegen Abgleiten zu sichern.

Unter jedem Stoße des Gerüstbelages müssen entweder zwei Riegel dicht nebeneinander angebracht werden oder die Bretter müssen bis zum nächsten Riegel übergreifen.

Rüstungsbelag.

§ 17. Der Rüstungsbelag muß aus besäumten und geübten, der Belastung und der Entfernung der Unterlagsriegel entsprechend starken Brettern bestehen; das äußerste Brett muß bei Verwendung von runden Riegeln aufgenagelt werden. Auf keinen Fall sind unter 30 mm starke Schalbretter oder Schwarten zu verwenden.

Die Stöße des Rüstungsbelages müssen stets unterstützt sein, außer wenn ein doppelter Belag mit Stoßwechsel aufgelegt wird.

Der Bretterbelag ist so dicht zu legen, daß ein Durchtreten sowie ein Durchfallen von Gegenständen vermieden wird.

In Fällen, wo eine besonders starke Belastung einzelner Teile des Gerüsts unvermeidlich wird, müssen diese besonders abgestreift werden.

Bod- und Fußgerüste.

§ 18. Die zu Rüstwecken benützten Böden dürfen nicht nur aus Brettern oder Pfosten zusammengenanagelt, sondern müssen aus starken Holzern derart zusammengefügt sein, daß die Beine in den Holmen verzapft oder eingeschoben und vernagelt sind; die Beine sind unter sich und mit dem Holm zu verankern.

Falls die Bodgerüste nicht auf den Erdboden zu stehen kommen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichtem und hinreichend starken Bretterbelag, niemals aber auf offener Baufenlage oder auf den Langhölzern erfolgen, auch bei Böden, welche auf den Erdboden zu stehen kommen, ist für genügend feste Unterlage Sorge zu tragen.

Beidoppelt übereinander stehenden Bockgerüsten müssen die Böcke nach rückwärts abgesteift werden.

Leere Zementtonnen, Wassereimer, aufgeschichtete Ziegel dürfen zu Fußgerüsten nicht verwendet werden.

Leitergerüste (Patentgerüste).

§ 19. Leitergerüste sind nur zulässig bei Anfrächnearbeiten und ähnlichen leichteren Arbeiten. Die dazu verwendeten Leitern müssen lotrecht stehen, in Ränmen und Sprossen genügende Stärke besitzen, durch Bolzen gut verbunden sein, mit dem unteren Ende fest und sicher aufstehen und untereinander kreuzweis gut abgeschwärtet werden.

Der obere Teil der Leitern ist durch feste Hanfseile nach dem Innern der Gebäude zu befestigen.

Die Leitern sind mit 5 cm starken Bohlen — an den Stößen doppelt — zu belegen. Ueber sämtlichen Bohlenbelägen sind in Höhe von 1 m hinreichend starke Schutzgeländer anzubringen. Bei größerer Entfernung der Leitern von den Gebäuden sind Zwischenrüstungen anzubringen.

Die Leitern und das sonstige hier zur Verwendung gelangende Material ist vor jedesmaliger Aufstellung auf seine Brauchbarkeit zu prüfen.

Fliegende Gerüste.

§ 20. Fliegende Gerüste dürfen mit Baumaterial in größerem Umfange nicht belastet werden.

Sie sind aus besonders starken, guten Holzern herzustellen und im Innern der Gebäude sicher zu befestigen.

Hängegerüste.

§ 21. Fahrzeuge und hängende Gerüste sind nur für Abfärbearbeiten und kleinere Bauarbeiten zulässig. Sie müssen in gesunden, genügend starken Seilen oder Ketten hängen, welche mit dem Gerüst und den Flaschenzügen sicher verbunden sind, so daß ein Anschlagen, Ausgleiten und Abpringen der Seile oder Ketten ausgeschlossen ist, auch müssen sie stets mit Brunnwehr versehen sein.

Das untere Seil oder Kettenende, falls es nicht an einer Welle mit Hemmung befestigt ist, muß besonders sorgfältig befestigt werden.

Hanfseile sind gegen die Einwirkung von ätzenden Flüssigkeiten zu schützen.

Auf die Beschaffenheit und genügende Stärke der Ausleger ist besonders Augenmerk zu richten. Es ist verboten, zwei einzelne Hängegerüste durch eine sogenannte „Brücke“ miteinander zu verbinden, um dadurch ein längeres Hängegerüst herzustellen.

Die Verwendung von Hängegerüsten darf nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Sachkundigen erfolgen.

Wölbegerüste.

§ 22. Wölbegerüste und Gerüste für horizontale, massive Decken müssen nach Maßgabe

der aufzunehmenden Belastung genügend stark hergestellt werden.

Zum Auflager für die Lehrbögen sowie zu Unterzügen dürfen nur geeignete Holzgerüste oder Eisenkonstruktionen benutzt werden.

Die Lehrbögen sind in genügender Zahl und Stärke aufzustellen, gegen Umfalten zu sichern und erforderlichenfalls mit Steifen zu versehen. Die Wölbberüstung darf nicht früher entriert werden, bis der Wölb abgebunden hat und jedem Ausweichen der Widerlager vorgebeugt ist.

Die Wölbegerüste müssen derartig aufgestellt sein, daß vor Wegnahme derselben ein Einstürzen möglich ist.

Werden freitragende Decken in mehreren Geschossen übereinander hergestellt, so müssen die Decken in den unteren Geschossen solange genügend abgesteift bleiben, bis die Decken in den oberen Geschossen ausgeschalt sind.

Fangs- und Schutzgerüste.

§ 23. Fang- und Schutzgerüste sind derart und so stark anzuordnen, daß ein darüber Hinausfallen und ein Durchschlagen derselben beim Auffallen von Menschen oder schwereren Gegenständen vermieden wird.

Die gleichzeitige Ausführung von Arbeiten an übereinander gelegenen Stellen darf nur dann erfolgen, wenn ein genügendes Schutzgerüst die darunter Arbeitenden schützt.

Auch die unter den Arbeitsstellen liegenden Zu- und Durchgänge sind mit einem genügendem Schutzdach zu versehen.

Wenn bei freistehenden Gerüsten die Arbeitsrüstung mehr als 5 m hoch ist, muß unter derselben eine mit einer Abdeckung versehene Zwischenrüstung vorhanden sein.

Leitern und Leitergänge.

§ 24. Sämtliche im oder am Bau zur Verwendung kommende Leitern müssen aus gesundem Holze bestehen und genügende Tragfähigkeit besitzen. Beschadete Leitern dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

Die Leitern müssen nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie unten gegen Ausrutschen, oben gegen Ueber schlagen gesichert sind; andernfalls müssen die Leitern unten von einer kräftigen Person gehalten werden.

Die Leitern müssen mindestens 0,75 m über den Austritt hinausragen und gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken, gegebenenfalls kreuzweise, abgesteift werden.

Leitern dürfen niemals aus Latten zusammenge nagelt oder durch aufgenagelte Lattenstücke geflickt werden; beschädigte Sprossen sind sofort durch neue zu ersetzen.

Von einfachen Leitern dürfen nur kleinere Arbeiten bis zu einer Höhe von 5 m ausgeführt werden. Arbeiten in größerer Höhe sind nur

ausnahmsweise und unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln gestattet.

§ 25. Wenn Einseleitern nicht ausreichen, sind diese derartig mit fehlerfreiem Hindematerial fest und sicher zu verbinden, daß die obere Leiter mit ihrem breiten Ende auf mindestens 2 m Länge die darunter befindliche Leiter überdeckt.

§ 26. Leitergänge sind möglichst so anzulegen, daß sie von Stockwerk zu Stockwerk reichen.

Kaufbrücken, Kaufplanken, Leitergänge.

§ 27. Kaufbrücken dürfen nicht steiler als in einer Steigung von 30 Grad angelegt werden, sie müssen mindestens 0,80 m und, falls sie gleichzeitig dem Auf- und Niedertransport dienen sollen, mindestens 1,25 m breit sein; gegen das Ausgleiten sind Trittleisten anzubringen.

§ 28. Kaufbreiten und Kaufplanken müssen eine genügende Breite besitzen und so stark oder berat unterstärkt sein, daß beim Betreten oder Befahren ein Knippen und größere Schwankungen vermieden werden.

§ 29. Leitergänge, Lauf- und Fahrbrücken sind derart anzuordnen, daß die einzelnen Gänge nicht übereinander liegen, damit herabfallende Gegenstände den tiefer liegenden Gang nicht treffen können.

Schutzgeländer, Brüstungen, Bordbretter.

§ 30. Alle Gerüstlagen in Höhe von über 2 m, auch die Öffnungen in diesen sowie Fahr- und Laufgerüste, Kaufbrücken, freiliegende Treppentritte und Podeste, mit Ausnahme der im § 28 genannten Laufbretter und Planken sind mit 1 m hohen, starken Schutzgeländern zu versehen.

Alle Gerüstlagen und Kaufbrücken müssen außerdem am Fußboden mit feststehenden Bordbrettern versehen sein.

Eatten dürfen zu Schutzgeländern nicht verwendet werden.

VI. Abdecken der Balken- und Trägerlagen.

§ 31. Nach Fertigstellung einer jeden Balken- und Trägerlage ist diese sofort auszustatten, abzumalen oder mit starken Rastbrettern dicht abzudecken.

Diese Abdeckungen sowie die Brustwehren müssen, solange der Bau im Betrieb ist, bis zur Herstellung des endgültigen Fußbodens, des Einschubes oder der Gewölbdecken an ihrem Platze verbleiben.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt, wenn die Zugänge zu den nicht abgedeckten Balken- oder Trägerlagen gut und sicher abgesperrt sind. Ueber nicht abgedeckten Balken- oder Trägerlagen darf aber niemals gearbeitet werden. Balkentüren und sonstige direkt ins Freie führende Öffnungen sind sicher abzuschließen.

§ 32. Einschubdecken sind so sicher herzustellen, daß sie beim Betreten nicht brechen. Sie

dürfen zu Gerüstzwecken nicht benutzt und durch Baumaterial nicht belastet werden.

§ 33. Bei allen Massivbauten hat der den Bau ausführende Unternehmer der Mauerarbeit die Abdeckung der Geschosse sowie die Brustwehren herzustellen und sie während seiner Tätigkeit im oder am Bau in Ordnung zu halten.

Bei Fachwerkbauten und Holzbauten trifft den Unternehmer der Zimmerarbeit die gleiche Verpflichtung.

Die übrigen Unternehmer sind verpflichtet, mangelhafte und fehlende Abdeckungen, Schutzdächer, Brustwehren usw. insoweit wiederherzustellen, als ihre Arbeiter durch diese Mängel einer Unfallgefahr ausgesetzt sind.

Bei Eigenbauten hat der Bauherr, und wenn deren Anleitung einem Mitgliede der Berufsgenossenschaft übertragen ist, letzteres für die Abdeckungen der Balken- und Trägerlagen, für die Anbringung der Schutzdächer, Schutzgerüste, Absperzungen, Brustwehren usw. sowie für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

VII. Öffnungen, Gruben, Vertiefungen.

§ 34. Sämtliche Öffnungen in den Geschossen, Treppenöffnungen, Lichtschächte usw. sind bis zum Aufstellen der Treppen oder des projektierten Einbaues entweder verkehrssicher abzudecken oder in Höhe von 1 m mit einer festen Brustwehr zu versehen.

§ 35. Kalkgruben und sonstige Vertiefungen der Baustelle, wie Stellereingänge, Gräben, Kanäle, Brunnenlöcher, Bassins usw. sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken oder derartig einzufriedigen, daß bei gewöhnlicher Voricht ein Hineinfürzen von Personen verhindert wird.

Für diese Schutzvorrichtungen haben diejenigen Arbeitgeber zu sorgen, deren Arbeiter die Kalkgrube benutzen oder der Gefahr des Abstürzens in die Vertiefungen usw. ausgesetzt sind.

VIII. Aufzugsarbeiten.

§ 36. An sämtlichen Hebezügen (Winden, Aufzügen, Kränen usw.) ist deren Tragfähigkeit an leicht sichtbarer Stelle genau anzugeben und alljährlich nachzuprüfen.

Lastenaufzüge dürfen zur Personenbeförderung nicht benutzt werden. Ein derartiges Verbot ist am Aufzug (Fahrstuhl) an leicht sichtbarer Stelle und gut lesbar anzubringen.

Die zum Heben von Lasten bestimmten Seile, Gurte, Ketten usw. müssen öfteren Revisionen unterworfen werden, und ist in jedem Falle für eine sichere Befestigung der Last Sorge zu tragen. Die zur Förderung dienenden Gefäße müssen an Sicherheitshaken hängen oder mit Seilen unauflösbar verknüpft sein.

§ 37. Die zu den Aufzugsarbeiten benutzten Fördermaschinen, Seilwinden, Klobenaufzüge müssen

genügend stark gebaut sein, Sperr- und Bremsvorrichtungen besitzen und dürfen nur auf verbundenen, entsprechend stark gebauten Gerüsten oder Balkenlagen ruhen.

§ 38. Bei Materialaufzügen ist an der Einlogestelle ein Schutzdach von genügender Stärke in Höhe von 2 bis 2½ m anzubringen.

Bei allen Aufzugsarbeiten hat jede Beschäftigung unter der schwebenden Last zu ruhen.

IX. Fensterputzarbeiten.

§ 39. Werden beim Fensterputzen Leitern von über 5 m Länge benutzt, so sind diese abzustufen oder von einer besonders dazu beauftragten Person festzuhalten.

Etagenfenster, welche nicht von der Sohlbank aus erreicht werden können, müssen von Sicherheitsleitern aus geputzt werden.

Beim Putzen von Schaufenstern dürfen die dazu benutzten Leitern nicht gegen die Glasscheiben gestellt werden.

Das Reinigen der Oberlichtfenster oder Glasdecken darf nur von einer starken Unterlage (Brett oder Bohle) aus erfolgen. Es ist verboten hierbei auf die Fenstersprossen zu treten.

X. Dacharbeiten.

§ 40. Bei Arbeiten an und auf Dächern muß entweder das vorhandene Bagerüst, und zwar dicht unter dem Hauptgesims, höchstens im Abstände von 1 m unter Oberkante des Hauptgesimses, in seiner ganzen Länge und Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 m hohen und festen Rückwand versehen sein, oder es müssen dabeistehende besondere Zaungerüste (§ 23) angebracht werden.

§ 41. Bei Arbeiten an Türmen und über 45 Grad steilen Dächern, bei Ausbesserungen von Dachrinnen und Glasdächern sind die Arbeiter außerdem durch Sicherheitsgürtel mit Karabinerhaken und der dazu gehörigen, mindestens 11 mm starken Leine vor dem Herabfallen zu schützen. Diese Gerätschaften sind den Arbeitern in gutem und brauchbarem Zustande vom Arbeitgeber zu liefern, und ist ihre Verwendung zu überwachen.

§ 42. Dacharbeiten dürfen nicht von Böcken oder von den auf Gerüstlagen gestellten Leitern aus vorgenommen werden.

Reparaturen an schrägen Dächern dürfen nur von aufgelegten, sicheren Leitern aus vorgenommen werden.

§ 43. Bei Neueindeckung von Glasdächern muß unter letzteren ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden.

XI. Austrocknen von Bauten.

§ 44. In Räumen, in denen offene Koksfeuer oder Koksforde ohne vollständige Ableitung der Heizgase ins Freie zur Verwendung kommen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume

müssen gehörig ventiliert und gegen die benachbarten und darüber befindlichen Räume, wenn in ihnen Arbeiter beschäftigt sind, dicht abgeschlossen sein.

Der Aufenthalt in solchen Räumen mit brennendem Koksfeuer ist selbst dem zur Bedienung der Koksforde angestellten Wärter nur für ganz kurze Zeit gestattet.

XII. Abbrucharbeiten.

§ 45. Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, insbesondere das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. darf nur unter fachmännischer Aufsicht und Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

Das Umwerfen von Pfeilern, Wänden, Hauschornsteinen usw. durch Laue sowie das Ausschlagen oder Ausschlagen derselben zum Zwecke des Umsturzes ist streng verboten.

§ 46. Bei Abbrucharbeiten dürfen die Arbeiter nicht derartig beschäftigt werden, daß sie ungehindert nebeneinander stehen.

§ 47. Bruchige oder schmale Wände, welche einen sicheren Stand des Arbeiters nicht gewährleisten, müssen zum Abbruch nach vorheriger, sorgfältiger Absteifung entweder berüstet oder es müssen, von oben anfangend, die einzelnen Teile mit langer Stangen oder Haken von unten aus abgestoßen werden.

Worische Balken und Treppen sowie alte Balkons und Erker sind vor dem Beginne des Abbruchs abzustufen.

Besser ist es, letztere bereits vor dem Abbruch der tragenden und belastenden Mauern ganz abzubauen.

§ 48. Die Beseitigung größerer Gewölbe darf erst nach vorheriger Einschalung erfolgen.

§ 49. Die Abbruchmaterialien und der Schutz müssen sofort aus den oberen Geschossen fortgeschafft werden.

Erfolgt dies mit Möhren oder Rutschbahnen, so ist das Herauspringen der Materialien durch Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern. Steinrutschen müssen ringsum gesichelt sein.

Das Fortnehmen der herabstürzenden Materialien darf nicht mit der Hand geschehen, vielmehr sind hierfür Handkrücken oder sonstige passende Werkzeuge zu verwenden.

Das alte Holz ist sofort beziehungsweise vor dem Herablassen und Weitertransportieren der hervorstehenden Nägel zu befreien, mindestens sind die Nägel umzuschlagen.

Das Abwerfen von Abbruchmaterial ist nur gestattet, wenn Absperungen oder sonst geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.

Es ist besonders darauf zu achten, daß Personen, die hierbei als Warnungsposten aufgestellt sind, mit anderen Arbeiten oder Aufträgen nicht beschäftigt werden.

XIII. Beleuchtung der Arbeitsstätten.

§ 50. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswegen sind bei mangelndem Tageslicht solange ausleuchtend zu beleuchten, als auf denselben noch Arbeiter beschäftigt werden. Bei Beleuchtung durch elektrisches Licht müssen auf den Verkehrswegen und den Ausgängen Notlampen brennen.

XIV. Kochen von Teer usw.

§ 51. Beim Kochen von Teer, Pech, Asphalt usw. dürfen Kessel und Feuerörter niemals auf einer bloßen Bretterunterlage stehen, sie müssen vielmehr stets ein Ziegelpflaster auf Sandunterlage unter sich haben.

Das Ueberlaufen des Ätzehaltes ist sorgsam zu vermeiden, auch muß stets ein passender Dedel zur Hand sein, um etwaiges Feuer im Kessel sofort ersticken zu können.

Zum Füllen etwa übergelaufener, brennender Massen darf nur trockener Sand, niemals aber Wasser verwendet werden.

XV. Gefäße mit giftigem Inhalt.

§ 52. Gefäße und Flaschen mit giftigem Inhalt, wie Salzsäure usw. müssen deutlich durch Aufschrift gekennzeichnet sein, so daß ein Verwechseln nicht vorkommen kann.

XVI. Abfuchen von Undichtigkeiten bei Gasleitungen.

§ 53. Beim Auffuchen von Undichtigkeiten der Gasleitungen ist die größte Vorsicht geboten. Wenn Gasgeruch bemerkbar ist, ist sofort der nächste Hauptbahn abzuschließen und sind sofort Türen und Fenster zu öffnen. Der betreffende Raum darf nicht eher mit Licht betreten werden, als bis ein wesentlicher Gasgeruch nicht mehr wahrnehmbar ist. Das Abfuchen der undichten Rohrleitung ist verboten.

XVII. Auf- und Abladen von Materialen.

§ 54. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien usw. auf und von Fahrzeugen darf nicht früher erfolgen, als bis die Räder festgestellt und die Angler angehängt sind.

Das Auf- und Abladen von größeren Werkstoffen sowie von Laughölzern hat stets unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

XVIII. Ablauf von Schiffen.

§ 55. Beim Ablauf von Schiffen darf niemand unter dem Boden derselben verbleiben, Hemmbäume und Ketten müssen in gehörige Ubbart genommen werden, und die Bahn muß völlig frei sein.

XIX. Brunnenbau und Grubenarbeiten.

Entfernung der schlechten Luft.

§ 56. Vor dem Einschreiten oder Einstiegen in Brunnen, andere Schächte oder Abortgruben muß in jedem Falle zunächst festgestellt werden, ob sich schlechte Luft darin befindet.

Dieses geschieht am einfachsten durch lang-

james Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht, da letzteres in schlechter Luft erlischt.

Sind zur Verdrängung der schlechten Luft weder Luftpumpen noch Ventilatoren mit den nötigen Röhren oder Schläuchen zur Stelle, so kann diese Luftverdrängung durch Eingießen von heißem Wasser bewirkt werden oder auch durch Hinablassen eines Eimers mit ungelöschtem Kalk, der kurz zuvor mit Wasser begossen worden ist.

Ausschachtung neuer Brunnenschel.

§ 57. Brunnenschächte, soweit sie nicht in festem Gestein abgeteuft werden, müssen unter allen Umständen ausgeschalt werden. Zu den Verschaltungen sind Boshlen oder Schwarten von genügender Stärke und zu den Stößen Hölzer von entsprechender Jopstärke zu verwenden.

Runde Schächte dürfen im Gerölle oder Sandboden nicht tiefer als 1,50 m ohne Schalung abgeteuft werden.

Ob und inwieweit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenaubers überlassen bleiben; die Arbeiten sind in seiner Abwesenheit nur von einem sachmännlich geschulten Arbeiter auszuführen bzw. zu beaufsichtigen.

Förderung des ausgeschachteten Bodens usw.

§ 58. Die Fördergefäße dürfen nur knapp bis an den Rand gefüllt werden. Die Seilseile müssen mit Sicherheitshaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

Die Brunneneöffnung muß sorgfältig umwehrt werden.

Zurückbau der Brunnenschalung.

§ 59. Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenschel jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauwerk bis an die Unterseite des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt werden.

Beim Betriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten, horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln nach der Hinterfüllung leicht herausziehen.

Zu jedem einzelnen Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

XX. Fürsorge für die Arbeiter.

§ 60. Das Barfußgehen auf Bauten, insbesondere aber bei Abbruchsarbeiten ist zu verbieten.

§ 61. Die Arbeiter dürfen nur zu solchen Verrichtungen verwendet werden, zu deren Aus-

führung sie durch Alter, Körperbeschaffenheit und Kenntnisse befähigt sind.

Für die Bedienung von Kraft- und Arbeitsmaschinen dürfen nur sachmännisch vorgebildete, über 16 Jahre alte Arbeiter verwendet werden.

Arbeiter, von denen bekannt ist, daß sie an Schwindel und sonstigen Gebrechen leiden, dürfen auf hohen Gerüsten, Dächern, an Maschinen usw. nicht beschäftigt werden.

Bei Arbeiten, welche zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben, und bei deren Verichtung Schutzmittel, wie Brillen, Masken usw. benutzt werden können, müssen den Arbeitern solche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Eingängige sind bei derartigen Arbeiten nicht zu beschäftigen.

Kinder unter 14 Jahren und Fallsüchtige dürfen auf Bauten überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ 62. Der Genuß von Branntwein, Bier und sonstigen geistigen Getränken sowie der Handel mit geistigen Getränken auf den Baustellen während der Arbeitszeit ist auf das Strengste zu unterlagen. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet für genießbares Trinkwasser oder, wo solches nicht dauernd zu beschaffen ist, für Einrichtung zur Erwärmung von Kaffee, Tee und dergleichen mehr zu sorgen.

Betrunkenen Arbeiter sind unter allen Umständen von den Arbeitsstätten zu entfernen.

§ 63. Zum Heben, Tragen und Fortschaffen sowie zum Auf- und Abladen schwerer Gegenstände aller Art müssen geeignete Arbeiter in genügender Anzahl herangezogen werden. Bei derartigen Arbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte unter Leitung beziehungsweise Mitwirkung eines Aufsehers oder erfahrenen Arbeiters zu verwenden.

§ 64. Auf Arbeitsstätten, wo längere Zeit mehr als 5 Personen gleichzeitig beschäftigt sind, ist ein Verbandkasten, der mindestens je 2 Stück Verbandstoff, 1 Binde und 1 Sicherheitsnadel enthalten muß, vorrätig zu halten. Der Verbandkasten ist an einem leicht zugänglichen, trockenen Orte sicher aufzubewahren und sein Aufbewahrungsort den Arbeitern bekannt zu geben.

Bei Bauten, auf denen mehr als 10 Personen gleichzeitig beschäftigt sind, ist an geeigneter Stelle ein Aushang anzubringen, durch den die Wohnung des nächsten Arztes und gegebenenfalls die nächste Unfallstation den Arbeitern bekannt gegeben wird.

§ 65. Die als Boltere, Aufseher oder Vorarbeiter angestellten Personen sind zu verpflichten, darauf zu halten, daß offene Wunden, selbst die geringfügigsten, sofort durch einen Notverband geschützt werden sowie daß der Verletzte bis nach Anlegung desselben die Arbeit unterbricht.

§ 66. Das Schlafen auf Gerüsten, Dächern, an Feuerstellen und in unmittelbarer Nähe laufender Maschinen ist zu untersagen.

§ 67. Das gleichzeitige Begehen von Leitern durch mehrere lasttragende Personen ist zu verbieten.

XXI. Fristbestimmung.

§ 68. Für die auf Grund dieser Unfallverhütungsvorschriften etwa erforderlich werden, neuen Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 3 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an gerechnet, gewährt.

Auf Antrag des Betriebsunternehmers ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, diese Frist entsprechend zu verlängern.

XXII. Strafbestimmungen.

§ 69. Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen (Regelbauunternehmer), können im gleichen Falle nach § 40 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als sechstägiger Dauer (gemäß § 23 lit. b a. a. O.) handelt, mit Geldstrafen bis zu 100 Mark belegt werden.

B. Für Arbeitnehmer.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Den Arbeitnehmern wird vor allen Dingen zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten gegebenen Befehle und die ihnen aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln genau zu befolgen. Die ihnen übergebenen Sicherheitsgerätschaften, als Stricke, Taue, Leitern, Schutzbrillen, Sicherheitsgürtel usw. sind unbedingt zu benutzen.

Bei Benutzung aller Geräte und Gerüste haben sich die Arbeiter zuvor vom gebrauchsfähigen Zustande derselben zu überzeugen.

Den Arbeitern ist es streng verboten, durch vorvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 2. Der Genuß von Branntwein, Bier und sonstigen geistigen Getränken sowie der

Handel mit solchen Getränken auf den Baustellen während der Arbeitszeit ist strengstens verboten.

§ 3. Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstätte nicht betreten. Arbeiter, welche sich auf der Arbeitsstätte betrinken, haben diese auf Anordnung sofort zu verlassen.

§ 4. Arbeiter, welche an Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen nicht in die Augen fallenden Krankheiten leiden, haben dies vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden; sie dürfen nur bei mindergefährlichen Arbeiten zu ebener Erde Verwendung finden.

§ 5. Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, die ihm zur Hilfe beigegebenen Personen, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam zu machen und darauf zu achten, daß auch sie die zur Verhütung von Unfällen gegebenen Vorschriften befolgen.

II. Besondere Vorschriften.

§ 6. Das Baufußgehen ist auf Bauten verboten, insbesondere aber bei Abbrucharbeiten.

§ 7. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen als Poliere, Postengefellen oder Vorarbeiter haben darauf zu achten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüstbölzer, Posten, Bretter, Leitern, Läufe, Bindegewebe nebst den Aoben oder Kollen, Winden sowie das sämtliche Handwerkszeug sich in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Ungleichmäßige oder zu starke Belastung der Gerüste ist unter allen Umständen verboten.

Das Abwerfen von Steinen, Mörtel und sonstigen schweren Gegenständen auf die Gerüste sowie das Springen auf denselben ist zur Vermeidung von Erschütterungen verboten.

Alle losen Gegenstände müssen, wo erforderlich, gegen Herabfallen gesichert werden. So sind z. B. Äxte, Beile und Stemmeisen in freiliegende Balken usw. einzuhauen.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten darf nur nach rechtzeitig vorangegangener, lauter Warnungsruf und nur dann erfolgen, wenn sich im Wirkungsbereich keine Leute mehr befinden.

Beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind aus den Holzteilen die daraus hervorstehenden Nägel sofort, spätestens vor dem Herablassen oder dem Weitertransport der Hölzer durch Herausziehen oder Umschlagen zu beseitigen.

Bei Abbruch von Gerüsten, Entfernungen von Abstreifungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Personen unter denselben verboten.

Leere Zementtonnen, Wassereimer und aufgeschichtete Ziegel dürfen als Fußgerüste nicht benutzt werden.

§ 9. Beim Auf- und Abwinden von Balken, sonstigen Verbandbölzern, Trägern, Gerüstleitern, Werkstücken und sonstigen Baumaterialien ist jeder Verkehr unterhalb der Aufzugsvorrichtung verboten.

Die bei dieser Arbeit beschäftigten Personen haben sich so aufzustellen, daß sie bei etwaigen Reizen des Nichttaues - oder der Kette nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu achten, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Material zu stehen kommen.

Zwei einzelne Hängegerüste durch eine sogenannte „Brücke“ miteinander zu verbinden, um dadurch ein längeres Gerüst herzustellen, ist verboten.

Schadhafte Leitern dürfen nicht verwendet werden.

Wenn Einzelleitern nicht ausreichen, sind diese derartig mit fehlerfreiem Bindematerial fest und sicher zu verbinden, daß die obere Leiter mit ihrem breiten Ende auf mindestens 2 m Länge die darunter befindliche Leiter überdeckt.

Alle Gerüstlagen, Podeste und Laufbrücken müssen mit aufrecht stehenden Vorbrettern und in Höhe von 1 m über dem Bohlenbelag mit einer genügend starken Brustwehr versehen sein. Latten dürfen hierfür nicht verwendet werden.

Die Aufzugsvorrichtungen dürfen unter keinen Umständen zur Beförderung von Personen benutzt werden.

§ 10. Bei Glätteis, Neis, Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen, überhaupt sämtliche Verkehrswege auf den Arbeitsstätten mit Sand oder Asche bestreut werden; dasselbe hat beim Aufbringen von Balkenlagen mit den oberen Mauerflächen zu geschehen.

§ 11. Das Betreten von nicht erleuchteten Baustellen bei eingetretener Dunkelheit ist untersagt. Der Aufenthalt auf den Baustellen nach Feierabend ist verboten.

§ 12. Wenn beim Absuchen von Undichtigkeiten sich Gasgeruch bemerkbar macht, so ist sofort der nächstliegende Hauptbahn zu schließen, und sind Türen und Fenster sofort zu öffnen. Der betreffende Raum darf nicht eher mit Licht betreten werden, als bis ein wesentlicher Gasgeruch nicht mehr bemerkbar ist. Das Abstecken undichten Gasleitungen ist streng verboten.

§ 13. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien auf und von Fuhrwerken, welche mit Zugtieren bespannt sind, darf erst nach Aussträngen der Zugtiere und nach Feststellung der Räder des Fuhrwerks erfolgen.

§ 14. Die Einschubdecks zwischen den Balkenlagen darf mit Lasten nicht betreten werden. Das Betreten der Schaldecken sowie das Springen von Balken zu Balken ist verboten.

§ 15. Bei Ausführung von Arbeiten an Türmen, steilen Dächern und Glasdächern, bei Reparaturen von Dachrinnen haben sich die Arbeiter durch Anlegung von Sicherheitsgürteln und Seilen vor dem Herabfallen zu schützen.

§ 16. Bei Arbeiten, welche durch abspringende Splinter oder Funken leicht Veranlassung zu Augenverletzungen geben können, sind die den Arbeitern zur Verfügung gestellten Schutzbrillen, Masken usw. unbedingt zu benutzen.

§ 17. In Räumen, in denen Körbe mit brennendem Koks aufgestellt sind, darf nicht gearbeitet werden; auch ist der Aufenthalt in solchen Räumen verboten.

§ 18. Beim Ziegelpassen haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie weder selbst herabfallen, noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.

§ 19. Beim Herablassen von Ziegeln und Baumaterial auf Kutschbahnen dürfen die unten anlangenden Materialien nicht mit der Hand, sondern sie müssen mit einer Krücke oder einem sonst geeigneten Handwerkszeuge entfernt werden.

§ 20. Beim Ausschachten von Brunnen und dergleichen dürfen die Fördergefäße nur knapp bis an den Rand gefüllt und müssen mit Sicherheitshaken befestigt werden.

§ 21. Reparaturarbeiten in der Nähe von laufenden Maschinen und Wellenleitungen dürfen nur während des Stillstandes derselben vorgenommen werden.

§ 22. Beim Kochen von Teer, Asphalt, Pech und dergleichen muß das Ueberlaufen des Kesselinhalts sorgsam vermieden werden, etwa im Kessel entstandene Feuer muß durch einen bereit gehaltenen passenden Deckel sofort erstickt werden.

Wasser darf zum Löschen nicht verwendet werden, es ist hierzu stets trockener Sand zu benutzen.

§ 23. Fahrstühle, welche ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

§ 24. Die an dem Zugange zum Fahrstuhl angegebene, größte zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderschale verteilt ist, das Labegut nirgends über dieselbe hervortritt und nicht herabfallen kann.

§ 25. Die Bewegung des Fahrstuhles darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang zu ihm geschlossen worden ist, bei Fahrstühlen, deren Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt wird, erst dann, wenn eine Verständigung von

der Be- oder Entladestelle aus über die vorgenommene Abschließung erfolgt ist.

Bei allen Aufzügen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Sperrvorrichtung, welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festhält, zum Feststellen zu benutzen und vor Anzugesetzung auszulösen.

§ 26. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen an den Betriebseinrichtungen aller Art sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden oder für deren sachgemäße Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

§ 27. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf und unter Gerüsten, auf Dächern, neben Geleisen, Ausschachtungen, Treppen usw., namentlich aber auch in der Nähe laufender Maschinen, ist verboten.

III. Behandlung von eingetretenen Unfällen.

§ 28. Von jeder im Betriebe vorkommenden Verletzung ist dem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

Offene Wunden, auch ganz geringfügige, sind gegen das Einbringen von Unreinlichkeiten durch sofortige Anlegung eines sauberen Verbandes zu schützen.

Solange die Verletzung nicht mindestens durch einen Notverband geschützt ist, hat der Arbeiter die Arbeit zu unterbrechen.

§ 29. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach der diesen Vorschriften angefügten „Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach derselben zu verfahren.

IV. Strafbestimmungen.

§ 30. Versicherte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgestellt werden. Diese Geldstrafen fließen gemäß § 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in die Krankenkasse, welcher der zur Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes.

C. Schlußbestimmungen.

Für alle Betriebe, welche der diesseitigen Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, gelten auch in bezug auf die Bekanntgabe der Vorschriften die Unfallversicherungs Vorschriften des-

jenigen Berufsgenossenschaft, welcher sie angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

So gelten z. B. die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für Stein- und Kalkbrüche, Sand- und Kiesgruben, Sprengarbeiten u. i. f.,

der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft für Holzbearbeitungsbetriebe,

der Schlesiſchen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für Schloßereien, Klempnerereien mit Motorenbetrieb, Schiffbau in Eisen, Wariung und Bedienung von Dampfkesseln usw.,

der Ziegelei-Berufsgenossenschaft für Ziegeleibetriebe,

der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für Fuhrwerksbetriebe,

der Töpferer-Berufsgenossenschaft für Töpferereien usw.,

der Mülerei-Berufsgenossenschaft für Mühlenbetriebe,

der Yagerei-Berufsgenossenschaft für Baumaterialien-, Holz- und Strohhandlungen,

der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für Dachpappenfabriken.

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für Chauſſee-, Schacht- und Ueberbefestigungsbauarbeiten usw.,

der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für landwirtschaftliche Nebenbetriebe u. i. f.

Die Viesierung dieser Unfallverhütungsvorschriften sowie derjenigen für Nebenbetriebe erfolgt unentgeltlich und ist bei dem Vorstände der Schlesiſch-Polenischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft zu beantragen, falls die Zustimmung nicht von Amtswegen erfolgt sein sollte.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau, den 23. Juni 1909.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Schlesiſch-Polenischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft — gültig vom 1. Januar 1910 — werden gemäß § 115 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes genehmigt.

Berlin, den 6. August 1909.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

In Vertretung.

geg.: Dr. Sarrazin.

L. S.

L. 14272 II.

A n l e i t u n g für die erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes.

Bei allen Unfällen ist das erste Gesetz:
Rufe den Arzt.

I. Leichtere Verletzungen, offene Wunden.

Wasche vor dem Berühren der Wunde die Hände sorgfältig, spüle die Wunde mit reinem Wasser ab und verbinde sie mit reiner Feinwand oder Verbandwatte und einer Gazebinde.

II. Festige Blutungen.

Verfahre zunächst wie bei I, drücke demnächst kräftig mit der flachen Hand auf die verbundene Wunde. Hört trotzdem die Blutung nicht auf, so übe oberhalb der Wunde einen starken Druck auf den verletzten Pulsaderstamm aus.

Bei solchen Blutungen an Armen und Beinen umbinde das Glied oberhalb der Blutung, schiebe einen Knebel unter und schüre fest ab. (Stricke, Halstücher, Taschentücher, Hosenträger usw.).

Hole sofort den Arzt.

III. Knochenbrüche.

Schneide Stiefel oder Kleider auf, ziehe sie nicht aus. Lege einen Notverband an. Als Notschienen benütze Bretter, Latten, Stöcke, Baumzweige und dergleichen und befestige sie mit Stricken, Riemen, Tüchern, Binden und dergleichen. Ist der Bruch mit offener Wunde kompliziert, so verfähre vorher wie bei I und II.

Transportiere den Verletzten vorsichtig in das nächste Krankenhaus.

IV. Verbrennungen.

Erticke die Flammen durch Decken, Röcke, Tücher, rolle den Verbrannten auf dem Boden herum, begieße ihn mit vielem Wasser.

Bei Kaltverbrennungen begieße mit kaltem Wasser, dem viel Eßig zugesetzt ist.

Ist Kalk oder Mörtel in die Augen gespritzt, so entferne denselben mit reinem Del (Speiseöl) oder mit Sirup, im Notfalle mit reichlichem, reinem Wasser unter Benutzung von reinen Feinwandlappen.

Gehe sofort zum Arzt.

V. Chmachten, Hitzschlag.

Entferne alle einschnürenden Kleidungsstücke. Züchle frische Luft zu.

Bewußtlose mit klarem Gesicht lege flach auf den Rücken, löse Kaffee, Schnaps oder Wein ein.

Bewußtlose mit gerötetem Gesicht bringe in sitzende Stellung, mache kalte Umschläge um Kopf und Brust, begieße mit vielem kaltem Wasser.

VI. Behandlung von Ertrunkenen und Erstickten.

Entferne die Kleider von dem Körper des Ertrunkenen, reinige Mund und Nase und ziehe ihm die Zunge hervor.

Dann lege ihn auf den Rücken, bringe die zusammengehaltenen Kleider unter die Schultern und beginne die künstliche Atmung.

Hierzu erfasse die Arme des Leblosen oberhalb der Ellenbogen, erhebe sie bis über den Kopf, senke sie wieder und presse die Oberarme

sanft, aber fest gegen die vordere Fläche des Brustkastens.

Diese Bewegungen wiederhole ruhig und taktmäßig etwa 15 mal in der Minute, bis der Leblose wieder zu atmen beginnt, mindestens aber eine Stunde lang (Ablösung).

Erstickte schaffe rasch an die frische Luft. Mache die künstliche Atmung.

Mache kalte Begießungen, reibe den Körper mit nassen Tüchern.

Flöße Tee, Schnaps oder Wein ein.